

Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages in der Gemeinde Lechbruck am See (Kurbeitragsatzung)

vom 19.12.2023

Auf Grund des Art. 7 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Lechbruck am See folgende Satzung:

§ 1 Beitragspflicht

Personen, die sich zu Kur- und Erholungszwecken im Kurgebiet der Gemeinde Lechbruck am See aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten. Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, die Kurzwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.

§ 2 Kurgebiet

Kurgebiet ist das Gemeindegebiet.

§ 3 Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrags

- (1) Die Kurbeitragsschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag mit Beginn des jeweiligen Tages.
- (2) Der Kurbeitrag wird mit dem Entstehen fällig.
- (3) Der Kurbeitrag ist an den zur Einhebung Verpflichteten (§ 6) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Gemeinde zu entrichten.

§ 4 Höhe des Kurbeitrages

- (1) Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet.
Der Tag der An- und Abreise werden als ein Aufenthaltstag berechnet.
- (2) Der Beitrag beträgt pro Aufenthaltstag
 1. für Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr 1,60 €
 2. für Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten 6. Lebensjahr
bis zum vollendeten 16. Lebensjahr 0,80 €
- (3) Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sind kurbeitragsfrei.
- (4) Bei Familien mit mehr als zwei beitragspflichtigen Kindern ist jedes weitere Kind kurbeitragsfrei. Zu einer Familie gehören nur die Ehegatten und die wirtschaftlich von ihnen abhängigen Kinder.

- (5) Für Personen, die eine Behinderung von 80 v. H. und mehr durch die Vorlage des Behindertenausweises beim Vermieter oder bei der Gemeinde nachweisen können, wird der Kurbeitrag um 50 v. H. ermäßigt. Ist entsprechend dem Schwerbehindertenausweis für den Behinderten eine Begleitperson erforderlich, wird diese durch die Vorlage des Behindertenausweises vom Kurbeitrag befreit.
Die Vorlage des Behindertenausweises hat innerhalb der Frist nach § 6 Abs. 1 zu erfolgen.
- (6) Im Kurbeitrag ist die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

§ 5 Erklärung des Kurbeitragspflichtigen

- (1) Kurbeitragspflichtige, die im Kurgelände der Gemeinde übernachten, haben der Gemeinde spätestens am Tage nach ihrer Ankunft mittels EDV-System oder schriftlich mittels eines hierfür bei der Gemeinde erhältlichen Formblatts (Meldeschein) die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben zu machen.
- (2) Die Meldepflicht entfällt bei Personen, die nach § 6 Abs. 1, § 6 Abs. 4 gemeldet werden oder mit denen eine Vereinbarung nach § 7 Abs. 1 getroffen worden ist.

§ 6 Einhebung und Haftung

- (1) Natürliche und juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen sowie Inhaber von Camping- und Wohnmobilstellplätzen sind verpflichtet, der Gemeinde die Beitragspflichtigen elektronisch mittels EDV-System oder in Ausnahmefällen schriftlich mittels Meldeschein zu melden, sofern dieses sich nicht selbst gemeldet haben.
Sie sind weiterhin verpflichtet, den Kurbeitrag einzuheben und haften der Gemeinde gegenüber für den Eingang des Beitrages.
- (2) Die Meldung hat bis zu dem auf die Ankunft folgenden Werktag zu erfolgen.
- (3) Der zur Einhebung Verpflichtete hat spätestens am nächsten Werktag nach der Abreise des Kurbeitragspflichtigen die für die Errechnung des Kurbeitrages erforderlichen Angaben (Abmeldung) zu machen.
- (4) Wenn Teilnehmer an Gesellschaftsreisen einen Pauschalsatz bezahlt haben, in dem der Kurbeitrag eingeschlossen ist, so ist an Stelle des nach Abs. 1 Verpflichteten der Reiseunternehmer zur Abführung des Kurbeitrags verpflichtet; er haftet der Gemeinde gegenüber für den Eingang des Beitrags.

§ 7 Besondere Vorschriften für Zweitwohnungsbesitzer und Dauercamper

(1) Mit Personen, die ihre zweite oder eine weitere Wohnung in der Gemeinde haben und nach § 1 kurbeitragspflichtig sind, kann die Gemeinde einen pauschalen Kurbeitrag vereinbaren.

(2) Der jährliche pauschale Kurbeitrag beträgt

	mit Weitervermietung der Wohnung	ohne Weitervermietung der Wohnung
1. für Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr	49,00 €	79,00 €
2. für Personen ab dem vollendeten 6. Lebensjahr	24,00 €	39,00 €

Als weitervermietet gilt eine Wohnung, wenn sie mindestens 20 Tage im Kalenderjahr weitervermietet ist.

(3) Die Absätze 1-3 gelten entsprechend für Dauercamper.

Dauercamper ist, wer mit einem Wohnmobil, Wohn- oder Campingwagen den Campingplatz mindestens drei Monate im Kalenderjahr nicht oder nur unerheblich fortbewegt.

Liegt eine entsprechende zeitlich begrenzte Vereinbarung zwischen drei und sechs Monaten vor (Saisencamper), beträgt der pauschale Kurbeitrag

1. für Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr	50,00 €
2. für Personen ab dem vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 16. Lebensjahr	25,00 €

(4) Bei Familien mit mehr als zwei beitragspflichtigen Kindern, ist jedes weitere Kind kurbeitragsfrei. Zu einer Familie gehören nur die Ehegatten und die wirtschaftlich von ihnen abhängigen Kinder.

(5) Die Beitragspflicht für den pauschalen Kurbeitrag entsteht jeweils am 1. Januar. Tritt die Beitragspflicht erst nach dem 1. Januar ein, so entsteht die Beitragspflicht mit dem ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Monats. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht mehr vorliegen.

(6) Die Gemeinde kann zur Feststellung des Kurbeitrages verlangen, dass Inhaber von Zweitwohnungen ihr über die Benutzung der Zweitwohnung Auskunft geben.

§ 8 EDV-System, und Meldeformulare

- (1) Das EDV-System „Feratel“ ist ein online basiertes Programm, das den Beherbergungsbetrieben von der Gemeinde Lechbruck gebührenfrei zur Verfügung gestellt wird.
- (2) Die amtlichen Formblätter werden von der Gemeinde Lechbruck als fortlaufend nummerierte Meldescheine erstellt und an die Kurbeitragspflichtigen sowie an Beherbergungsbetriebe herausgegeben.

§ 9 Ausnahmen, Anordnungen

Gemäß Urkunde vom 04.05.2006, URNr. W 730/06 ist für das Feriendorf „Via Claudia“ der pauschale Kurbeitrag in Höhe von 500,00 € durch eine Reallast zugunsten der Gemeinde Lechbruck am See gesondert geregelt.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 03.12.2013 außer Kraft.

Lechbruck am See, den 19.12.2023
GEMEINDE LECHBRUCK AM SEE

Werner Moll
Erster Bürgermeister